

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG)



Seit dem 1.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (Der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 genannten Frist zu bestätigen.

1. Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort; Ortsteil: _____

2. Datum des Einzuges: _____

Datum des Auszuges: _____

Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland!

3. Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

4. Wohnungsgeber/Wohnungseigentümer/Vermieter

Familienname und Vorname; jur. Person: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort; Ortsteil: _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung.

Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname und Vorname; jur. Person: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort; Ortsteil: _____

5. Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person/Personen in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber/Wohnungseigentümer/Vermieter diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers/Wohnungseigentümers/Vermieters**